

**Einzelsystemvereinbarung „System SAP ReWe“ zur „RDV Campusmanagement“  
Dienstvereinbarung**

zwischen der Technischen Universität Berlin  
vertreten durch

**den Präsidenten der TUB**

– folgend wird die TU als „Dienststelle“ benannt –

und

**dem Personalrat für die Arbeitnehmer\*innen und Beamt\*innen**

der Technischen Universität Berlin

vertreten durch die Vorsitzende

und

**dem Personalrat der studentischen Beschäftigten**

der Technischen Universität Berlin

vertreten durch den Vorsitzenden

– folgend werden beide Personalräte als „Personalvertretungen“ benannt –

Diese Vereinbarung ist Anlage der RDV Campusmanagement vom 18.07.2018 gem. § 3c Abs. 2 der RDV Campusmanagement.

Für die **„Vorläufige Einführung und Nutzung des Systems SAP ReWe<sup>1</sup> des Campusmanagementsystems“** gelten die Regelungen der RDV Campusmanagement. Die spezifischen Aspekte und Besonderheiten dieses Systems, die in der RDV Campusmanagement nicht geregelt sind, regelt diese Einzelsystemvereinbarung.

**Präambel**

Der „Go-live“-Termin für das System SAP ReWe ist der Januar 2019. Die Beteiligten verhandeln derzeit eine Einzelsystemvereinbarung SAP ReWe für den Regelbetrieb, stimmen jedoch in der Einschätzung überein, dass diese Vereinbarung bis zum Ablauf des Dezember 2018 nicht mehr vereinbart werden kann. Die Personalvertretungen gestatten der Dienststelle deswegen bereits vor Abschluss einer Vereinbarung für den Regelbetrieb vorläufig die Einführung und Nutzung des Systems SAP ReWe nach Maßgabe der in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen.

---

<sup>1</sup> ReWe – Rechnungswesen

## **1. Beschreibung und zulässiger Nutzungsumfang des Systems SAP ReWe im Umfang von ReWe 1**

Bei dem System SAP ReWe, handelt es sich um ein integriertes SAP-System des Campusmanagementsystems, das zur Verwaltung finanzwirtschaftlicher Prozesse der Technischen Universität Berlin im Rahmen der folgend aufgeführten Systemkomponenten dient (Zweckbestimmung).

Folgende Systemkomponenten kommen dabei zum Einsatz:

- FI – Finanzwirtschaft,
- FI-AA – Anlagenbuchhaltung,
- FI-CO – Controlling,
- PSM-FM – Haushaltsmanagement,
- PS – Projektssystem (beabsichtigt)
- PSM-GM – Drittmittelverwaltung (beabsichtigt)

Das Mitbestimmungsverfahren gem. § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 13 b) sowie Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 10 PersVG ist derzeit für das System SAP ReWe noch nicht abgeschlossen. Die Dienststelle wird von den Personalvertretungen noch angeforderte erforderliche Informationen beziehungsweise Unterlagen unverzüglich nachliefern und die Personalvertretungen werden laut § 79 Abs. 2 PersVG über die Beteiligungsanträge beschließen.

Bis das Mitbestimmungsverfahren abgeschlossen ist (d. h., dass die Personalvertretungen über die Beteiligungsanträge entschieden und sich mit der Dienststelle geeinigt haben), ist die Verarbeitung von Beschäftigtendaten in dem System nur zulässig, soweit dies in den aufgeführten Komponenten für die Verwaltung der finanzwirtschaftlichen Prozesse unerlässlich ist.

## **2. Systemschau**

Die Parteien vereinbaren, dass in gegenseitiger Abstimmung bis Ende Februar eine Systemschau des Systems SAP ReWe erfolgen wird. Im Rahmen dieser Systemschau sollen die aktuellen Einstellungen und die Ausprägungen der Anwendung von SAP ReWe geprüft werden, damit diese für die parallele Verhandlung der Einzelsystemvereinbarung verwendet werden können. In Vorbereitung des Termins stellt die Dienststelle die Auswertung der Berechtigungen auf Grundlage der Seitens der Personalvertretungen bereitgestellten Vorlage zur Berechtigungsauswertung in Textform (Tabelle) zur Verfügung.

### 3. Verhandlung der Einzelsystemvereinbarung

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung haben keinerlei Präjudiz für den Inhalt der noch abzuschließenden Einzelsystemvereinbarung.

Soweit die Verarbeitung von Beschäftigtendaten, die nach dieser Dienstvereinbarung rechtmäßig erfolgt, in der endgültigen Vereinbarung nicht mehr zulässig ist, werden diese Daten nach Abschluss der endgültigen Vereinbarung durch die Dienststelle unverzüglich gelöscht.

### 4. Schlussbestimmungen und Konfliktlösung

Diese Dienstvereinbarung gilt bis zum 30.06.2019 und entfaltet keine Nachwirkung. Die Personalvertretungen und die Dienststelle können einvernehmlich eine Verlängerung der Geltungsdauer vereinbaren.

Wenn eine Einigung zum Abschluss einer endgültigen Vereinbarung bis zu diesem Datum nicht erzielt wird, wird der in § 7 RDV Campusmanagement geregelte „interne Konfliktlösungs-Ausschuss“ angerufen. Die in § 7 Abs. 2 erforderliche Zustimmung der Beteiligten zu diesem Verfahren gilt hiermit als erteilt.

Berlin, den 18.12.2018

Prof. Dr. Christian Thomsen  
Präsident der Technischen  
Universität Berlin

Stefanie Nickel  
Vorsitzende des Personalrats  
für die Arbeitnehmer\*innen  
und Beamt\*innen der  
Technischen Universität Berlin

Kimberly Hartl  
Vorsitzende des Personalrats  
der studentischen  
Beschäftigten der Technischen  
Universität Berlin